Entwurf
Satzung der Gemeinde Kürten
über die Änderung des Bebauungsplans B 1
Bechen-Pohl

4. Vereinfachte Änderung

betrifft das Gebiet der Zweiten förmliche Änderung

I. FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

1.

Bei der Errichtung von Neubauten sind die nachfolgenden Höhen der First, die über dem Bezugspunkt senkrecht von der First bis zum vorhandenen Gelände gemessen werden, einzuhalten:

- die Höhe der Firste darf höchstens 10,00 m bzw. 11,50 m

über dem Bezugspunkt liegen.

Ausnahmen von den o. a. Höhenfestsetzungen können aus tiefbautechnischen Gründen oder zwecks Erreichen einer einheitlichen Trauf- bzw. Firsthöhe zugelassen werden.

II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I. V. MIT § 86 ABS. 4 BAUONW

1. *Räumlicher Geltungsbereich*

Die Gestaltungsvorschriften gelten für den Bereich der Änderung des Bebauungsplans B 1 Bechen-Pohl gemäß der anliegenden Plandarstellung.

2. *Dächer*

Die im Plan angegebenen Dachformen und Dachneigungen sind einzuhalten.

3. *Dachgauben und sonstige Dachaufbauten*

Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind bei den Gebäuden zulässig.